

Haftung bei Anruf von Mehrwertnummern und Vertragsabschlüssen mit Mehrwertdiensteanbietern durch Minderjährige

Ist der Vertrag überhaupt rechtswirksam? Und wer muss die Rechnung bezahlen?

Für die Beantwortung dieser Fragen muss man das Alter der betroffenen minderjährigen Person beachten. Zudem muss zwischen dem bloßen Anruf einer Mehrwertnummer (z.B. Führen eines kurzen Gespräches) und dem Abschluss eines Vertrages im Zuge des Telefonates (z.B. Abonnement von „Ringtones“ oder Gewinnspielen) differenziert werden.

Minderjährige unter 7 Jahre sind gemäß § 865 und § 151 ABGB sind **unmündig** und somit vollkommen **geschäftsunfähig**, dürfen jedoch ausnahmsweise **geringfügige alterstypische Geschäfte** um wenige Euro abschließen (§ 151 Abs 3 ABGB). Diese Geschäfte werden rechtswirksam, sobald das Kind seine Verpflichtung aus dem Geschäft erfüllt, also bezahlt. Bezieht nun beispielsweise ein 6-jähriges Kind einen „Ringtone“ um wenige Euro (unter Verwendung eines Wertkartenhandys), ist dieses Geschäft vergleichbar mit dem Kauf eines Micky Mouse-Hefts.

Minderjährige vom 7. bis zum 14. Lebensjahr sind ebenso **noch unmündig**, jedoch bereits **beschränkt geschäftsfähig**. Neben dem Abschluss von alterstypischen Geschäften (z.B. Kauf einer Schülerzeitung/Schülerinnenzeitung, Kinokarte, Ringtones für wenige Euro), können sie auch Geschäfte abschließen, die ihnen ausschließlich rechtliche Vorteile bringen wie etwa die Annahme von Geschenken. Darüber hinausgehende Geschäfte sind **„schwebend unwirksam“**, sie werden erst rechtswirksam, wenn die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter nachträglich die **Zustimmung** erteilt (§865 ABGB), ansonsten ist das Geschäft - beispielsweise ein Vertragsabschluss mit einem Mehrwertdiensteanbieter - von Anfang an ungültig.

Die Kosten eines Telefongesprächs ohne Vertragsabschluss wird jedoch in der Regel die Jugendliche/der Jugendliche selbst oder ihre/seine Eltern zu bezahlen haben.

Vom 14. und bis zum 18. Lebensjahr können Jugendliche sich zu fast allen Dienstleistungen selbst verpflichten. Den Eltern bleibt jedoch nach § 152 ABGB die Möglichkeit, Verpflichtungen der Jugendlichen/des Jugendlichen aus wichtigem Grund wieder aufzulösen. Prinzipiell können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr **über ihr Einkommen, ihr Taschengeld sowie ihnen überlassene Gegenstände** – so etwa das eigene Handy – **selbst verfügen**. Die Grenze bildet hier nur noch die Gefährdung der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse im Sinne des § 151 Abs 2 ABGB.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist man **volljährig** und trägt alle Rechte und Pflichten selbst. (**Ausnahme:** Liegt eine psychische Krankheit oder eine geistige Behinderung vor, kann die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen/des Betroffenen auch nach Erreichen der Volljährigkeit eingeschränkt sein. In diesem Fall kann die Vertretung entweder eine nächste Angehörige/ ein nächster Angehöriger übernehmen, diese/dieser muss durch

Haftung bei Anruf von Mehrwertnummern und Vertragsabschlüssen mit Mehrwertdienst Anbietern durch Minderjährige

eine Notarin/ einen Notar in das Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. Zur Vertretung kann aber auch durch das Gericht eine Sachwalterin/ ein Sachwalter bestellt werden.) Die Beurteilung der Wirksamkeit eines Vertragsabschlusses durch Minderjährige fällt bei Vertragshandys im Gegensatz zu Wertkartenhandys schwieriger aus. Deshalb vergeben Mobilfunkbetreiber ohne Zustimmung eines Elternteiles üblicherweise keine „Vertragshandys“ an Jugendliche unter 18 Jahren. Mit Zustimmung ihrer Eltern können Jugendliche (mit „Vertragshandys“) auch Geschäfte über den Rahmen dessen hinaus abschließen, was ihnen zur freien Verfügung überlassen wurde oder was sie verdient haben. Kann die Jugendliche/der Jugendliche die Rechnung dann nicht bezahlen, müssen in der Regel die Eltern einspringen, deren Haftung sich die Mobilfunkbetreiber vorsorglich durch Vertragsklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zusichern können.

Quelle: kija Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, www.kinderanwalt.at